



Leitfaden für Veranstalter

(Planung und Durchführung von Veranstaltungen aus Sicht des Jugendschutzes)

Als Veranstalter tragen Sie die Verantwortung für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Der Veranstalter (i.d.R. der Vereinsvorstand oder Gewerbetreibende) haftet persönlich für Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz. Es ist dringend erforderlich, dass das Personal über das Jugendschutzgesetz belehrt wird, damit dessen Regelungen ordnungsmäßig umgesetzt und eingehalten werden.

Sie sind nach § 3 Jugendschutzgesetz (JuSchG) dazu verpflichtet, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, deutlich sichtbar und gut lesbar, auszuhängen. Wir empfehlen den Aushang des Jugendschutzgesetzes am Eingang **und** an den Ausschankstellen.

1. Jugendschutzbeauftragte(r) (siehe auch Merkblatt „Jugendschutzbeauftragte(r) bei einer Veranstaltung“)

Für jede Veranstaltung ist ein Jugendschutzbeauftragter bzw. eine Jugendschutzbeauftragte zu bestellen und zu unterweisen. Diese Person muss volljährig und verantwortungsbewusst sein. Der oder die Jugendschutzbeauftragte ist während der gesamten Veranstaltung vor Ort und kümmert sich unterstützend um die Einhaltung des Jugendschutzes und ist Ansprechpartner für Polizei und Jugendamt.

Der oder die Jugendschutzbeauftragte ist dem Jugendamt rechtzeitig vorab durch das Formblatt des Jugendamtes „Jugendschutzbeauftragte(r)“ bekannt zu geben. Bei Veranstaltungen, die über mehrere Tage gehen, sollte der Einsatz mehrerer Jugendschutzbeauftragter überlegt werden, damit die Anwesenheit eines oder einer Jugendschutzbeauftragten jederzeit gewährleistet ist.

2. Hinweise und Empfehlungen zur Planung und Durchführung einer Veranstaltung

Legen Sie vorab die erwartete Gesamtbesucherzahl fest. Daran orientiert sich dann der Bedarf von geeigneten ggf. auch professionellen Sicherheitskräften. Die Empfehlung liegt bei 1:100.

Hinsichtlich des Einlasses von Minderjährigen ist Folgendes zu beachten. Überlegen Sie sich vorab, ab welchem Alter Sie den Eintritt bei Ihrer Veranstaltung erlauben.

14- und 15-jährigen Jugendlichen ist der Einlass zu einer öffentlichen Veranstaltung nur in Begleitung der Personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person zu erlauben.

Ab 16 Jahren dürfen Jugendliche ohne Begleitung bis 24 Uhr auf einer öffentlichen Veranstaltung bleiben. (vgl. §4 und §5 JuSchG)

Für Jugendliche ab 14 Jahren in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person gibt es keine zeitlichen Beschränkungen.

Der Veranstalter kann aufgrund seines Hausrechtes aber entscheiden, ob er eine Erziehungsbeauftragung („Elternzettel oder Muttizettel“) anerkennt oder nicht.



LANDRATSAMT
ERDING

Sollten Sie einer Erziehungsbeauftragung (am besten schriftlich) zustimmen, gelten folgende Kriterien:

Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig (Nachweise erforderlich) und reif genug dafür sein. Weiter darf diese Person nicht übermäßig Alkohol konsumieren und sich darum kümmern, dass der oder die, ihm anvertraute, Jugendliche die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen einhält.

Eine Erziehungsbeauftragung durch den Veranstalter ist nicht möglich.

Weisen Sie bereits im Vorfeld auf Plakaten/Pressemitteilungen/Internet deutlich auf ihre Bedingungen bzgl. des Eintritts hin.

(z.B. Einlass ab 16 bzw. 18 Jahren, Erziehungsbeauftragungen erlauben oder nicht)

Einsatz von ehrenamtlichen minderjährigen Helfern

Das Jugendamt Erding kann eine Ausnahme zu den Ausgehzeiten gemäß §4 Abs.4 und § 5 Abs. 3 JuSchG genehmigen und ehrenamtliche Jugendliche eine Mithilfe auf der Veranstaltung über 24 Uhr hinaus bewilligen.

Der Veranstalter muss dies rechtzeitig vorab beantragen, indem die Art der Veranstaltung, der Einsatztag sowie die Namen, Geburtstage und Adressen der betreffenden Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr genannt werden.

Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern muss dem Veranstalter vorliegen. Für einen sicheren Heimweg muss gesorgt werden.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes bzgl. Konsum vom Alkohol müssen bei den ehrenamtlichen Jugendlichen strikt eingehalten werden.

Einlasskontrolle:

Um den Einlass gut kontrollieren zu können kann eine Durchgangsschleuse hilfreich sein. Der Einlass an erkennbar Betrunkene ist untersagt.

Einlasskontrollen werden bis zum Ende der Veranstaltung aufrechterhalten. Eine Ausweiskontrolle für alle mittels Personalausweis oder Führerscheins ist zwingend erforderlich.

Bitte beachten: Es ist seit 2010 nicht mehr erlaubt Ausweisdokumente zu Kontrollzwecken einzubehalten.

Weitere Empfehlungen zur Gewährleistung des Jugendschutzes:

- Kennzeichnung der verschiedenen Altersgruppen mit unterschiedlich farbigen Armbändern; erleichtert die Alterskontrolle bei der Ausgabe von Getränken an der Bar und den Kontrollgängen nach 24 Uhr.
- „one-way-Ticket“: kein Einlass mehr nach Verlassen der Veranstaltung um „Parkplatz-Saufen“ zu vermeiden
- Kein Kartenvorverkauf, damit das Alter besser kontrolliert werden kann
- Kontrolle der Taschen auf mitgebrachte Alkoholika
- Rechtzeitige Durchsagen ab ca. 23.30 Uhr, die auf das Ende der Veranstaltung für Jugendliche unter 18 Jahren hinweisen.
- Abgetrennter Bereich an der Bar, in dem branntweinhaltige Getränke ausgegeben werden, für Volljährige. (Zugangskontrolle durch Sicherheitskräfte)

Verantwortungsvoller Umgang mit stark betrunkene Kindern und Jugendlichen:



LANDRATSAMT
ERDING

- Anruf bei den Eltern, damit diese abgeholt werden. Eine Beaufsichtigung bis zur Übergabe an die Eltern ist zwingend notwendig.
- Falls die Eltern nicht erreichbar sind oder der Minderjährige nicht in einer angemessenen Zeit abgeholt werden kann, ist der Rettungsdienst/Krankenwagen anzufordern

Notfallplan:

Erstellen Sie vorab einen Notfallplan. Ggf. Vorgespräche mit Ordnungsamt, Polizei, Jugendamt und Feuerwehr. Klären, ob Notarzt bzw. Sanitäter vor Ort notwendig. (Je nach Größe und Art der Veranstaltung)







































- Telefon in erreichbarer Nähe
- Freihalten der Zufahrts- und Fluchtwege durch Sicherheitspersonal sicherstellen


Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Erding, Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Jugendschutz, Tel. 08122/58-1451 oder jugendschutz@lra-ed.de

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt  nicht erlaubt  (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten			 bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)			 bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege	 bis 22 Uhr	 bis 24 Uhr	 bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)			
§ 9	Abgabe / Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, Wein o. ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])			
	Abgabe / Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln z. B. Spirituosen			
§ 10	Abgabe / Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten / E-Shishas (auch nikotinfrei)			
§ 11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	 bis 20 Uhr	 bis 22 Uhr	 bis 24 Uhr
	§ 12	Abgabe von Filmen o. Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“		
§ 13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmögl. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			

 = Beschränkungen } werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.
Zeitliche Begrenzungen }

Überreicht durch
LANDKREIS
ERDING 